jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/29 2Ob537/92, 3Ob131/04t, 5Ob76/06x, 5Ob47/09m, 1Ob163/09s, 5Ob227/10h, 6Ob230/11h, 6O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1992

Norm

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art3
Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art12
Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13

Rechtssatz

Die Rückgabe des Kindes kann vom angerufenen Gericht unter anderem dann abgelehnt werden, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist dem Ermessen der zuständigen Behörden zu überlassen (hier: Meinung eines zehnjährigen Minderjährigen berücksichtigt).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 537/92
  Entscheidungstext OGH 29.04.1992 2 Ob 537/92
- 3 Ob 131/04t
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 131/04t
  Auch
- 5 Ob 76/06x
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 76/06x
- 5 Ob 47/09m
  Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m
  Vgl; Beisatz: Von Lehre und österreichischer Rechtsprechung wird dazu allerdings ein deutliches Ergebnis verlangt. (T1); Veröff: SZ 2009/64
- 1 Ob 163/09s
  Entscheidungstext OGH 24.09.2009 1 Ob 163/09s
  Vgl auch; Beisatz: Der bloße Wunsch eines Kindes, in seiner jetzigen Umgebung zu bleiben, muss das Rückgabehindernis nach Art 13 Abs 1 lit b HKÜ nicht unbedingt erfüllen. (T2)
- 5 Ob 227/10h
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 227/10h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Ob ein Rückführungshindernis iSd Art 13 Abs 2 HKÜ vorliegt, ist eine typische Einzelfallbeurteilung. (T3)

- 6 Ob 230/11h
  Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 230/11h
  Beis wie T3
- 6 Ob 217/14a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 217/14a
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Das Gericht ist an den Wunsch des Kindes nicht gebunden. (T4)
  Beisatz: Die für das „Widersetzen" iSd Art 13 Abs 2 HKÜ angeführten Gründe müssen nicht das Gewicht einer Gefährdung iSd Art 13 Abs 1 lit b HKÜ erreichen. Das Gericht kann jedoch im Rahmen der ihm zukommenden Ermessensübung nach Art 13 Abs 2 HKÜ Authentizität und Ernsthaftigkeit des von den Kindern geäußerten Wunsches sowie das Gewicht der dafür ins Treffen geführten Gründe gegen die Gesamtzielsetzung des Übereinkommens abwägen. (T5)
  Beisatz: Mit ausführlicher Darstellung der Literatur und internationalen Judikatur hinsichtlich der erforderlichen Intensität für ein „Widersetzen" iSd Art 13 Abs 2 HKÜ. (T6)
- 6 Ob 224/14f
  Entscheidungstext OGH 16.01.2015 6 Ob 224/14f
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Im Rahmen der nach Art 13 Abs 2 HKÜ vorzunehmenden Ermessensübung sind Authentizität und Ernsthaftigkeit des vom Minderjährigen geäußerten Wunsches sowie das Gewicht der dafür vorgebrachten Gründe gegen die Gesamtzielsetzung des HKÜ abzuwägen. (T7)
  Beisatz: siehe bereits 6 Ob 217/14a (T8)
- 6 Ob 47/18g
  Entscheidungstext OGH 12.03.2018 6 Ob 47/18g
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0074552

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at